

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 191/05 B

Dr. Dieter H a s e ,
Neuer Friedberg 54, 98527 Suhl,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Michael Schwierczek
und Sibylle Eichhorn,
Schleusinger Straße 7, 98527 Suhl,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. März 2006 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l und die Richter Dr. V o e l z k e
und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer
Landessozialgerichts vom 30. Juni 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 3 Mit der Beschwerdebegründung wird geltend gemacht, die vorliegende Fallkonstellation einer vorherigen versicherungspflichtigen Beschäftigung und die Kürzung einer Übergangsrente durch die Wehrbereichsverwaltung auf 0,00 DM "erst im Laufe der versicherungspflichtigen Beschäftigung" werfe im Hinblick auf die Anwendbarkeit des § 1 Abs 2 Satz 3 der Verordnung über das Ruhen von Entgeltersatzleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Sondernversorgungssysteme vom 22. Dezember 1997 (BGBl I S 3359) Zweifel auf. Auch die Frage der Anwendbarkeit des § 142 Abs 2 Satz 1 Nr 3a Sozialgesetzbuch - Drittes Buch - (SGB III) auf die vorliegende Fallkonstellation sei noch nicht entschieden oder in der Kommentarliteratur ausgeführt.
- 4 Der Kläger versäumt es bereits verallgemeinerungsfähige Rechtsfragen mit Bedeutung über den Einzelfall hinaus zu formulieren. Es wird jedoch auch die Klärungsbedürftigkeit etwaiger Rechtsfragen zur Auslegung des § 1 Abs 2 der Verordnung nicht dargelegt. Die Behauptung, "die einstweilige Kommentarliteratur befasse sich mit der Problematik" nicht, ersetzt die erforderlichen Darlegungen nicht. Es wäre insoweit zumindest erforderlich gewesen, aufzuzeigen, in welcher Weise der Umstand, dass der Kläger bis zum 30. Juni 1999 neben der Ausübung des Beschäftigungsverhältnisses eine Übergangsrente bezogen hat, bei der konkreten Anwendung des § 1 Abs 2 Satz 2 und 3 der Verordnung für den Leistungsanspruch ab Januar 2000 Berücksichtigung finden sollte. Derartige Ausführungen, die auch den Zweck der Ruhensanordnung einbeziehen müssten (vgl dazu BSG SozR 3-4100 § 118 AFG Nr 6 S 31), enthält die Beschwerdebegründung nicht.



- 5 Soweit der Kläger die Anwendung des § 142 Abs 2 Satz 1 Nr 3a SGB III auf die ersten drei Monate des Leistungsbezugs ab 1. Januar 2000 beansprucht, macht er schon nicht deutlich, warum eine sinnngemäße Anwendung dieser Vorschrift ernsthaft in Betracht zu ziehen sein könnte. Denn dort wird vorausgesetzt, dass dem Leistungsbezug nach dem SGB III eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit Teilrentenbezug unmittelbar vorausgeht (vgl hierzu auch Valgolio in Hauck/Noftz, SGB III, § 142 RdNr 52; Düe in Niesel, SGB III, § 142 RdNr 41, 42). Dass der Kläger unmittelbar vor der Arbeitslosengeldbewilligung Übergangsrente bezogen hätte, macht er selbst nicht geltend.
- 6 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Dr. Wetzel-Steinwedel

Dr. Leitherer

Dr. Voelzke



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)